

Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg

Sitz: Fronreute

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes, Befristung

- (1) Die Städte und Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Isny, Hoßkirch, Kißlegg, Königseggwald, Leutkirch, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen, Wilhelmsdorf, Wolfegg und Wolpertswende bilden den „Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gesamtmarkungen der Mitgliedsstädte und -gemeinden.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg“

im Folgenden „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in 88273 Fronreute, Landkreis Ravensburg.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, passive Infrastrukturen und dazugehörige Anlagen zur Breitbandversorgung von Endkunden im Zweckverbandsgebiet, insbesondere Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstige Nutzer, zu bauen, zu verwalten, zu

verpachten/vermieten bzw. anzupachten/anzumieten sowie bei Bedarf zu kaufen und zu verkaufen.

(Bisher: Der Verband hat die Aufgabe, die zur Versorgung der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstiger Nutzer mit Mehrfachdienstleistungen (Breitbandversorgung) erforderlichen Anlagen, die im Eigentum der jeweiligen Mitglieder, im Folgenden als „Verbandsgemeinden“ bezeichnet, stehen, zu verwalten und zu verpachten.)

- (2) Zur Verwaltung in diesem Sinne gehört insbesondere auch die Organisation und Durchführung von Ausschreibungen zur Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen, Bauleistungen sowie zur Vergabe des Netzbetriebs einschließlich Wartung, Instandhaltung, Unterhaltung und Dokumentation an einen Netzbetreiber, die Beantragung von Fördermitteln nach den einschlägigen Förderprogrammen zum Breitbandausbau sowie die Beratung und Betreuung der Verbandsmitglieder einschließlich der Durchführung damit im Zusammenhang stehender (Informations-)Veranstaltungen.

(Bisher: Zur Verwaltung und Verpachtung gehört auch die Organisation der Durchführung vergaberechtlicher Ausschreibungen zur erst noch erfolgenden Errichtung der vorgenannten gemeindlichen Anlagen (gemäß VOB/A) und des nach Inbetriebnahme der Anlagen erforderlichen Netzbetriebs (gemäß VgV und UVgO). Ferner übernimmt der Zweckverband die Planung und Baubetreuung bezüglich der zu errichtenden Anlagen und tritt als Bauherr auf. Die Verwaltung und Verpachtung erstreckt sich auch auf bereits vorhandene und künftige Anlagen der Verbandsmitglieder, sofern diese deren Einbeziehung dem Zweckverband gegenüber schriftlich erklären.)

- (3) Der Zweckverband ist Bauherr der passiven Infrastrukturen und dazugehöriger Anlagen. Er ist für die Planung und Baubetreuung zuständig. Nach Fertigstellung übereignet der Zweckverband die gebauten passiven Infrastrukturen einschließlich der dazugehörigen Anlagen im Rahmen des förderrechtlich Zulässigen an das betreffende Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung diese errichtet wurde, auf Grundlagen einer hierüber gesondert abzuschließenden Vereinbarung.

(Bisher: Der Zweckverband übernimmt für die Mitgliedsgemeinden die Antragstellung für die Förderanträge gegenüber dem Land Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland. Er übernimmt auch die rechtliche Beurteilung mit entsprechenden Fachbüros. Darüber hinaus ist der Zweckverband auch für die Durchführung von Workshops und Fortbildungsveranstaltungen verantwortlich.)

- (4) Die Mitglieder räumen dem Zweckverband die Nutzungsrechte an den in ihrem Eigentum stehenden passiven Infrastrukturen ein, soweit diese der Zweckverband benötigt, um die ihm gegenüber dem ausgewählten Netzbetreiber bestehenden Pflichten zu erfüllen. Zwischen dem jeweiligen Verbandsmitglied und dem Zweckverband wird über die Verpachtung der Infrastruktur eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Die Auswahl des Netzbetreibers erfolgt unter Einhaltung der förderrechtlichen Vorgaben.

(Bisher: Zur Verwaltung und Verpachtung gehört auch die Organisation der Durchführung vergaberechtlicher Ausschreibungen zur erst noch erfolgenden Errichtung der vorgenannten gemeindlichen Anlagen (gemäß VOB/A) und des nach Inbetriebnahme der Anlagen erforderlichen Netzbetriebs (gemäß VgV und UVgO). Ferner übernimmt der Zweckverband die Planung und Baubetreuung bezüglich der zu errichtenden Anlagen und tritt als Bauherr auf. Die Verwaltung und Verpachtung erstreckt sich auch auf bereits vorhandene und künftige Anlagen der Verbandsmitglieder, sofern diese deren Einbeziehung dem Zweckverband gegenüber schriftlich erklären.)

- (5) Der Zweckverband kann für die einzelnen Verbandsmitglieder Leistungen im Zusammenhang mit der Breitbandinfrastruktur erbringen, die nicht bereits unter die Leistungen der Abs. 3 und Abs. 4 fallen. Die Grundlage für die Dienstleistungen wird ein mit dem jeweiligen Verbandsmitglied abgeschlossene Dienstleistungsvereinbarung darstellen.

(Bisher:

§ 2 Abs. 4: Zusätzliche Aufgaben der Verbandsmitglieder, insbesondere solche, die der interkommunalen Kooperation dienen, können im Rahmen des § 21 GKZ dem Verband übertragen werden.

Sowie aus

§ 15 Abs. 1: Für die Leistungen nach § 2 Abs. 3 wird der Zweckverband von dem jeweiligen Verbandsmitglied die hierfür entstandenen Kosten, insbesondere die Planungs-, Beratungs-, und Baukosten sowie die Kosten für die Beantragung der Fördermittel und anfallenden Personal- und Sachkosten, abzüglich einer etwaigen Förderung im Rahmen der Übereignung der Infrastruktur in Rechnung stellen. Die Einzelheiten hierzu werden in der gesonderten Vereinbarung, die nach § 2 Abs. 3 mit dem jeweiligen Verbandsmitglied abgeschlossen wird, geregelt.)

- (6) Zusätzliche Aufgaben der Verbandsmitglieder, insbesondere solche, die der interkommunalen Kooperation dienen, können im Rahmen des § 21 GKZ dem Verband übertragen werden.
- (7) Die Verbindungen mit erforderlichen Anlagen über Landkreisgrenzen hinweg oder zur Verbindung von Insellagen **kann** der Zweckverband in eigener Regie und in eigener Zuständigkeit **bauen**. Diese Anlagen bleiben im Eigentum des **Zweckverbandes**. Die Kosten werden über die Umlage nach § 15 auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt.
- (Bisher: [...] oder zur Verbindung von Insellagen baut der Verband in eigener Regie und in eigener Zuständigkeit. Diese Anlagen bleiben im Eigentum des Verbandes.)*

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe des Verbands

- (1) Organe des Zweckverbands sind:
- die Verbandsversammlung
 - der Verbandsvorsitzende
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz **über kommunale Zusammenarbeit** (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechende Anwendung.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß §13 Abs.4 Satz1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Im Fall einer Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

(2) (Bisher: Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, einen Stellvertreter zu benennen.)

Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Aufgaben- und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Verbandsmitglieder und das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des

Zweckverbandes fest und bestimmt den Verbandsvorsitzenden. Die
Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung
zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch
den Verbandsvorsitzenden. Die Bezirksversammlung ist insbesondere zuständig für
die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des
Verbandsvorsitzenden fallen.

- (2) Auf die Geschäftsführung der Bezirksversammlung finden die Bestimmungen der
Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ **oder
in dieser Satzung** nichts anderes bestimmt **ist**.

*(Bisher: Auf die Geschäftsführung der Bezirksversammlung finden die Bestimmungen der
Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes
bestimmt.)*

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Bezirksversammlung schriftlich **oder elektronisch**
mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In
dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist
ergehen.
- (2) Die Bezirksversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss
unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Verbandsgemeinden dies unter Angabe
des Verhandlungsgegenstands beantragen, der zum Aufgabenbereich der
Bezirksversammlung gehören muss.
- (3) Die Sitzungen der Bezirksversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie sollen
abwechselnd in den Verbandsgemeinden stattfinden.
- (4) Die Bezirksversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und
geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (5) **Die Beschlüsse der Bezirksversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ
mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung davon
abweichende Mehrheiten geregelt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen
Vertreter des Verbandsglieds. Soweit die Voraussetzungen des § 37a GemO**

vorliegen, kann die Durchführung von Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter der Verbandsmitglieder stattfinden.

- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und mindestens zwei Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und den Schriftführer zu beurkunden sind. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
1. die Bewirtschaftung der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen und Ausgaben,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen **und der Abschluss sonstiger Verträge und Verpflichtungsgeschäfte** zur Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes bis zum Betrag von 25.000,00 EUR im Einzelfall,
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall und
 4. **die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung.**
(Bisher in §7 Abs. 3, 3. Punkt enthalten)

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieser. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt ist.
- (6) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

(Bisher: (7) Bis zur Wahl des 1. Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Fronreute dessen Aufgaben wahr.)

§ 8

Ehrenbeamte

- (1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Zweckverband:
 - Verbandspfleger,
 - Technischer Verwalter,
 - Verbandskassenverwalter.

Diese sind Ehrenbeamte des Zweckverbandes.

- (2) Die Entschädigung der Ehrenbeamten wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

III. Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Verwaltung

§ 9

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden nach Maßgabe des § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbare Anwendung.

§ 10

Verbandspflege

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens hat der Zweckverband einen Verbandspfleger zu bestellen. Er muss die Befähigung zum Gemeindefachbediensteten (§ 58 GemO) besitzen. Der Verbandspfleger wird von der Versammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Dem Verbandspfleger obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte. Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Verbandswirtschaft mit.

§ 11

Verbandskassenverwaltung

- (1) Die Verbandskassenverwaltung wird beauftragt die Verbandskasse des Zweckverbandes zu führen. Bei Bedarf wird sie von der Gemeinde Fronreute unterstützt.
- (2) Die der Gemeinde Fronreute für die Kassenverwaltung entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 12

Technische Verwaltung

Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der Technischen Verwaltung wird ein Technischer Verwalter von der Versammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 13

Tagegelder, Reisekosten

Die Mitglieder der Versammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und der Ehrenbeamten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften

außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

IV. Deckung des Finanzbedarfs

§ 14

Stammkapital

- (1) Der Verband ist mit je 1.000,00 EUR für jedes Mitglied an Stammkapital, somit mit 37.000,00 EUR Stammkapital ausgestattet.
- (2) Das Stammkapital wird von den Verbandsgemeinden zu gleichen Anteilen von 1.000,00 EUR eingebracht. Das Stammkapital wird nach Genehmigung der Verbandssatzung und des Zweckverbandes angefordert.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Für die Leistungen nach § 2 Abs. 3 wird der Zweckverband von dem jeweiligen Verbandsmitglied die hierfür entstandenen Kosten, insbesondere die Planungs-, Beratungs-, und Baukosten sowie die Kosten für die Beantragung der Fördermittel und anfallenden Personal- und Sachkosten, abzüglich einer etwaigen Förderung im Rahmen der Übereignung der Infrastruktur in Rechnung stellen. Die Einzelheiten hierzu werden in der gesonderten Vereinbarung, die nach § 2 Abs. 3 mit dem jeweiligen Verbandsmitglied abgeschlossen wird, geregelt.
- (2) Die gesamten Einnahmen aus der Verpachtung/Vermietung der passiven Infrastruktur nebst dazugehörigen Anlagen an den Netzbetreiber werden für die von den Verbandsmitgliedern an den Zweckverband verpachtete Infrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 4 in Höhe des auf die jeweiligen Mitglieder entfallenden Anteils entsprechend des Netzbetriebsvertrags zwischen dem Zweckverband und dem ausgewählten Netzbetreiber als Pachtentgelt geleistet. Sofern der Zweckverband eigene Infrastruktur an den Netzbetreiber verpachtet, erhält er auf Grundlage des Schlüssels einen Anteil

aus der Pacht. Die Einzelheiten der jeweiligen Verpachtung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.

- (3) Die Kosten des Zweckverbandes für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 5 sind den Verbandsgemeinden nach der konkreten Verursachung zu zurechnen und durch diese kostendeckend zu tragen. Für diese Kosten werden Dienstleistungsverträge mit den jeweiligen Verbandsgemeinden abgeschlossen.

(Bisher §15 Abs 1-3 in Abs 1: Die für die Planung, den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung des jeweiligen Stadt- und Ortsnetzes anfallenden Personal- und Sachkosten werden der jeweiligen Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Kosten des Zweckverbandes für die Verpachtung der Anlagen sowie für die im Zusammenhang stehenden Aufgaben sind ebenfalls von den Verbandsgemeinden zu tragen. Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung der Förderanträge, die rechtliche Bearbeitung in Zusammenarbeit mit Fachbüros und die Aus- und Fortbildung für die Verbandsgemeinden werden darüber hinaus bei den Verbandsgemeinden geltend gemacht. Für diese Kosten werden Dienstleistungsverträge mit den jeweiligen Verbandsgemeinden abgeschlossen.)

- (4) Der Verband kann zur Deckung des weiteren Finanzbedarfs von den Verbandsgemeinden eine Umlage erheben. Als Umlageschlüssel werden die Einwohnerzahlen des statistischen Landesamtes aller Verbandsgemeinden zum 30.06. des jeweiligen Rechnungsjahres festgesetzt. Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl des statistischen Landesamtes der einzelnen Gemeinde zum jeweils 30.06. des Rechnungsjahres von jeder Verbandsgemeinde erhoben.

- (5) Auf die Umlage kann der Verband Abschlagszahlungen erheben, die innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig werden.

(Bisher: Die Einnahmen aus der Verpachtung der Anlagen werden den Verbandsgemeinden gutgeschrieben. Über die Verteilung der Pachteinnahmen werden mit den Verbandsgemeinden entsprechende Pachtverträge geschlossen.)

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Webseite des Zweckverbandes unter www.oberschwaben.net unter Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 2 DVO GemO. Im Übrigen können Bekanntmachungen während der üblichen Sprechzeiten der Gemeinde Fronreute im Rathaus, Schwommengasse 2, 88273 Fronreute kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.

Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung auch zugesandt. Bei Bekanntmachungen im Internet wird der Bereitstellungstag angegeben. Der Tag der Bereitstellung ist dabei der Tag der Bekanntmachung.

§ 17

Änderungen der Satzung des Zweckverbandes

- (1) Für die Änderungen der Verbandssatzung sowie für die Abwicklung gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff. GKZ.
- (2) Mit der Auflösung fällt das Vermögen des Verbandes den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung ihres Anteils am Stammkapital zu.

§ 18

Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, kann die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 03.12.2019 außer Kraft.

(Bisher: Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung(GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach §4 Abs.4 der GemO in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Fronreute geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.)

Ausgefertigt!

Fronreute, den 15.06.2020

gez.

Bürgermeister Oliver Spieß, Verbandsvorsitzender